



Förderkriterien für die Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

1.1 Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- des § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Sondervermögensgesetz – Covid-19-SVG) vom 12.05.2020, geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020,
- der §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7. 2020) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden: AGVO – sowie
- der jeweiligen Fördergrundsätze des Bundes für Bundesprogramme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Landesmittel zur Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen, die der Bund im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellt.

1.2 Angesichts der COVID-19-Pandemie stellt der Bund im Wege von Förderprogrammen Bundesmittel zur Verfügung, mit denen Kultureinrichtungen und –akteure bei der Wiedereröffnung und Wiederaufnahme des kulturellen Lebens unterstützt werden sollen. Es handelt sich dabei um Sofortprogramme für COVID-19-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen wie Museen, Ausstellungshallen, Gedenkstätten, Veranstaltungsorte für Konzerte, Tanz- und Theateraufführungen sowie soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser. In Zeiten der COVID-19-Pandemie sollen vor allem kleinere und mittlere Kultureinrichtungen unterstützt werden. Ziel ist, die Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen und deren Vermittlungsangebote zu sichern und die Wiedereröffnung zu ermöglichen. Über weitere Programme des Bundes sollen zudem Investitionen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen gefördert werden. Durch Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen in den Kultureinrichtungen soll die weitere Ausbreitung der COVID-19-Pandemie reduziert werden und die Voraussetzungen

für die Wiederaufnahme des Betriebs geschaffen werden. Dafür werden die Einrichtungen unterstützt, ihre Wiedereröffnung durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu flankieren sowie neue Angebote wie digitale Formate auf-und auszubauen. Ziel der Landesförderung ist dabei, die Ko-Finanzierung sicherzustellen, damit die Bundesmittel aus den jeweiligen Förderprogrammen gewährt werden können. Hiermit sollen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewältigt und Künstlerinnen und Künstler sowie Kultureinrichtungen in Niedersachsen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeiten und Programme wiederaufzunehmen und ihnen eine Erwerbs- und Zukunftsperspektive geboten werden.

1.3 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung des Landes besteht nicht. Das MWK entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens – unabhängig von der Entscheidung über die Bundesmittel - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ko-Finanzierungsmittel für Projekte, für die der Bund durch Förderprogramme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Bundesmittel zur Verfügung stellt und deren Förderempfänger dem Zuständigkeitsbereich des MWK unterfallen. Die konkreten Gegenstände der Förderung ergeben sich aus den jeweiligen Fördergrundsätzen des Bundes. Hierzu zählt insbesondere das Programm des Bundes NEUSTART KULTUR. Das Programm gliedert sich in vier Teile:

- Pandemiebedingte Investitionen
- Stärkung der Kulturinfrastruktur
- Alternative, auch digitale Angebote
- sowie Kompensation pandemiebedingter Einnahmeverluste und Mehrbedarfe bei bundesgeförderten Häusern und Projekten.

Hinter den vier vorgenannten Teilprogrammen stehen wiederum viele einzelne Programmlinien, die auf die spezifischen Bedarfe der unterschiedlichen Sparten in Kultur und Medien zielen. Hierzu gehören Bereiche wie Musik, Bildende Künste und Galerien, Theater, Tanz und weitere Sparten.

Weitere Investitionsförderprogramme des Bundes wie COVID-19-gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten können ebenfalls Gegenstand der Förderung sein.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus der jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes. Hierzu gehören insbesondere Rechtsträger nachfolgender Kultureinrichtungen: Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser, Kunstvereine, Kleinkunst, Freie Theater, Amateurtheater, Festspielhäuser, Musikaufführungsstätten, Festivals, Literaturhäuser, Kulturzentren und soziokulturelle Zentren. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

3.2 Zuwendungsempfängern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Ko-Finanzierung des Landes ist die Förderung des Bundes.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Betracht kommen.

5.2 Zuwendungsfähig sind die nach den Vorgaben der jeweiligen Fördergrundsätze des Bundes vorgesehenen Ausgaben.

5.3 Die Zuwendungshöhe ergibt sich aus den Vorgaben zum Eigenanteil in den jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes. Anzurechnen sind Eigen- und Drittmittel der Antragstellerin oder des Antragstellers.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Der Antragsteller muss zu dem jeweiligen Förderprogramm zunächst einen Antrag gemäß der jeweiligen Richtlinie des Bundes stellen.

6.2 Nach positiver Entscheidung über den Antrag in Form eines Zuwendungsbescheides oder –vertrages kann der Antragsteller die Ko-Finanzierung gemäß dem Antragsformular beim MWK beantragen. In dem Antrag muss der sachliche und zeitliche Zusammenhang zu der COVID-19-Pandemie begründet werden.

6.3 Dem Antrag beim MWK sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der beim Bund eingereichte Antrag
- die Fördergrundsätze des Bundes
- der abgeschlossene Zuwendungsbescheid oder –vertrag des Bundes
- die weiteren im Antragsformular des MWK genannten Anlagen.

6.4 Mit dem Vorhaben darf erst mit Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns des Bundes und des Landes oder der Bewilligung der Mittel begonnen werden.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.7 Diese Kriterien gelten ab 15.10.2020 bis zum 31.12.2021.

Hannover, den 15.10.2020